# Kreis Gütersloh Abteilung Bevölkerungsschutz



# Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seinen Sitzungen vom 15.06.1998, 07.06.1999, 29.09.2001, 12.07.2003, 26.11.2007, 24.11.2008, 28.02.2011, 03.07.2017 und 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis Gütersloh ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 457) Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Einwohner des Kreises Gütersloh und Personen, die im Kreis verunglücken und erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

#### § 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.

## § 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatzmittel:	
<ul><li>a) Krankentransportwagen "KTW"</li><li>- Grundgebühr</li><li>- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km</li></ul>	110,- € 2,- €
<ul><li>b) Rettungswagen "RTW"</li><li>- Grundgebühr</li><li>- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km</li></ul>	799,- € 2,- €
c) Notarzteinsatzfahrzeug "NEF"	566,-€

- (2) Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Krankenfahrt und Rückfahrt) berechnet.
- (3) Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal, usw.) werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Im Fall missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die 2-fache Gebühr zu zahlen.
- (6) Bei gleichzeitiger Benutzung desselben Einsatzmittels durch mehrere Patienten wird für jeden Patienten die volle Gebühr erhoben.

### § 4 Gebührengläubiger und -schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Gütersloh.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - 1. Wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
  - 2. Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
  - 3. Der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist spätestens 2 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

### § 6 Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.